



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beilage zu den KVS -Mitteilungen Heft 3/2011

Die elektronische Gesundheitskarte kommt!

**Jetzt Kartenleser
austauschen
und Pauschalen
beantragen!**



nur vom 1. April bis 30. September 2011

Pauschalen? Näheres hier!

Leipzig

Neue Kartenlesegeräte – Konsequenz aus der eGK-Einführung



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 1. Oktober 2011 geben die Krankenkassen die elektronische Gesundheitskarte (eGK) an ihre Versicherten aus. Für uns heißt das, zum Einlesen der eGK benötigen unsere Praxen ein spezielles Kartenlesegerät. Dieses neue Gerät kann auch weiter für die heutige Krankenversicherungskarte (KVK) genutzt werden, die aufgrund des schrittweisen Austausches vorerst weiterhin im Einsatz sein wird.

Bis zum Beginn der Einführung der eGK am 1. Oktober 2011 sollen alle Praxen bundesweit mit den neuen Kartenlesegeräten ausgestattet sein. Damit gilt die eGK ab dem 1. Oktober 2011 neben der KVK als Versicherungsnachweis.

Für die Anschaffung und Installation der Kartenlesegeräte erhalten Vertragsärzte und -psychotherapeuten sowie ermächtigte Ärzte eine Kostenpauschale.

Die Pauschale deckt die Kosten im Allgemeinen ab, es sei denn der Arzt/Psychotherapeut entscheidet sich für ein teureres Gerät.

Voraussetzungen für die Auszahlung der vereinbarten Pauschalen sind, dass

- die Bestellung durch den Arzt/Psychotherapeut bis zum 31. August 2011 erfolgt,
- **die Installation einschließlich bestätigter Funktionsfähigkeit der Software bis spätestens 30. September 2011 durchgeführt wird und**
- der Erstattungsantrag bis spätestens 31. Oktober 2011 bzw. bei Praxiszulassung im 3. Quartal 2011 bis 14. November bei der KV Sachsen eingegangen ist (Eingangsstempel).

Wir empfehlen Ihnen, die Anträge frühzeitig zu stellen, am besten gleich nach Kauf und Installation der Kartenlesegeräte. Hat Ihre Praxis eine Betriebsstätte (BSNR) mit einer oder mehreren Nebenbetriebsstätten (NBSNR), geben Sie bitte alle Anträge vollständig und gemeinsam ab.

Ein Erstattungsanspruch besteht ausschließlich für entsprechend vollständig einsatzfähige, zugelassene und förderfähige Kartenlesegeräte. Dies bestätigt der Antragsteller im **Antrag (Mittelseiten dieses Heftes)**. Weitere Antragsformulare liegen zur Abrechnungsabgabe im April in Ihrer Bezirksgeschäftsstelle aus und sind auch in unserem Internetauftritt abrufbar.

Dieses Informationsheft basiert auf dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Informieren Sie sich deshalb bitte aktuell in unserem Internetauftritt, siehe letzte Seite.

Neue Technik verursacht immer wieder Unruhe und Aufwand. Jeder Neubeginn schafft aber auch neue Möglichkeiten.

Auf ein gutes Gelingen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Heckemann'.

Ihr Klaus Heckemann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiner Porst'.

Ihr Heiner Porst

Informationen zur Einführung der eGK und zu den neuen Kartenlesegeräten

Die eGK geht 2011 an den Start

Die Krankenkassen werden ab 1. Oktober 2011 bundesweit mit der Ausgabe der eGK beginnen und die 1993 eingeführte KVK nach und nach gegen die eGK austauschen. Bereits bis Jahresende sollen mindestens zehn Prozent der Versicherten mit der eGK ausgestattet sein. So sieht es das GKV-Finanzierungsgesetz vor, das Ende vergangenen Jahres in Kraft getreten ist. Die Ausgabe der eGK ist ein erster Schritt, mit dem die Politik neuen Schwung in das Projekt bringen will. Erste Online-Anwendungen, wie der elektronische Arztbrief oder das Notfalldatenmanagement, sollen später folgen.

Spätestens ab Oktober 2011, wenn die ersten Patienten mit der eGK in die Praxen kommen, benötigen Ärzte und Psychotherapeuten ein Kartenlesegerät, mit dem sie die neuen (und die alten) Karten einlesen können. Der Zeitplan sieht vor, dass bis 30. September 2011 alle Praxen mit entsprechenden Kartenlesegeräten ausgestattet sind. Wer also noch kein neues Gerät für die eGK besitzt, muss sich in den nächsten Monaten darum kümmern.

Für die Kartenlesegeräte und die Installation in der Praxis werden auf Bundesebene vereinbarte Pauschalen erstattet. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf geeinigt, dass für eine Einzelpraxis bis zu 850 Euro für Kartenlesegeräte und Installation bezahlt werden – für ein stationäres Kartenlesegerät und für ein mobiles, wenn der Arzt Hausbesuche durchführt und/oder am organisierten Bereitschaftsdienst teilnimmt.

Warum ist neue Technik erforderlich?

Mit dem Beginn der Ausgabe der eGK (dem so genannten Basis-Rollout) sind spezielle Kartenlesegeräte erforderlich, da die eGK im Gegensatz zur KVK, auf der sich ein Speicherchip befindet, einen Prozessorchip für die Patientendaten enthält. Mit dem Prozessorchip sind mehr Anwendungen möglich, auch die Speicherkapazität ist höher. Bundesweit erfolgt die Ausstattung der Vertragsärzte und -psychotherapeuten mit entsprechenden Kartenlesegeräten im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. September 2011.

Pauschalen für die Anschaffung der neuen Kartenlesegeräte

Da sich die Praxen, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) eGK-Kartenlesegeräte bis zum 30. September 2011 anschaffen und installieren müssen, bekommen sie für die Ausstattung eine finanzielle Unterstützung in Form von Kostenpauschalen. Vertragsärzte bzw. Vertragspsychotherapeuten erhalten bis zu 850 Euro für den Kauf und die Installation neuer Kartenlesegeräte erstattet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 355 Euro für ein stationäres Kartenlesegerät in der Praxis
- 280 Euro für ein mobiles Kartenlesegerät, das für Hausbesuche genutzt werden kann
- 215 Euro zur Finanzierung der installationsbedingten Aufwendungen

Diese Pauschalen wurden aus einem Durchschnittspreis der am Markt befindlichen Geräte berechnet. Schaffen Sie sich ein Kartenlesegerät an, das in den Kosten die Pauschale übersteigt, ist der Differenzbetrag bis zum tatsächlichen Preis des Kartenlesegerätes von Ihnen zu zahlen. Liegt der Preis für den Kartenleser unterhalb der festgesetzten Pauschale, erhalten sie trotzdem die volle Pauschale.

Das bedeutet:

- Jede Einzelpraxis erhält auf Antrag die Pauschale für ein stationäres Kartenlesegerät (355 Euro) sowie die Installationspauschale (215 Euro).
- Die Installationspauschale erhält jede Praxis nur einmal, unabhängig davon, ob Einzelpraxis, BAG oder MVZ.
- Eine BAG (einschließlich MVZ)
 - mit bis zu drei Ärzten/Psychotherapeuten erhält die Pauschale für ein stationäres Gerät,
 - ab vier bis sechs Ärzten/Psychotherapeuten erhält die Pauschale für zwei stationäre Geräte,
 - ab sieben Ärzten/Psychotherapeuten erhält die Pauschale für drei stationäre Geräte.
- Auch für Zweigpraxen und für bei der KV Sachsen angezeigte ausgelagerte Praxisstätten besteht der Anspruch auf die Pauschale für stationäre Kartenlesegeräte. Eine weitere Installationspauschale wird jedoch nicht gezahlt.
- Jeder Vertragsarzt, der Hausbesuche durchführt und/oder am Bereitschaftsdienst teilnimmt, hat Anspruch auf die Pauschale für ein mobiles Kartenlesegerät. Die Pauschale hierfür beträgt 280 Euro. Ärzte ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt, beziehungsweise Ärzte, die dauerhaft vom Bereitschaftsdienst befreit sind und in der Regel keine Hausbesuche durchführen, erhalten keine Finanzierung zur Ausstattung mit mobilen Lesegeräten. Dies trifft i.d.R. insbesondere auf ermächtigte Ärzte, Fachwissenschaftler, Laborärzte, Pathologen und Humangenetiker zu.
- Praxen mit mehreren Ärzten, BAG und MVZ können vorbehaltlich des Nachweises der Notwendigkeit eine größere Anzahl an mobilen Kartenlesegeräten beanspruchen. Die Ausstattung beschränkt sich hierbei bei 7 oder mehr Ärzten auf maximal 7 Geräte je Praxis.
- Praxen mit mehreren Ärzten, BAG und MVZ, denen mehrere mobile Kartenlesegeräte zustehen, haben darüber hinaus das Recht, die Pauschale für genau ein mobiles Kartenlesegerät in die Pauschale für genau ein stationäres Kartenlesegerät „einzutauschen“. Es muss jedoch mindestens ein mobiles Kartenlesegerät pro Praxis verbleiben.

→ weiter auf Seite 9

Rückseite Antrag Seite 1 (2)

zurück an Ihre Bezirksgeschäftsstelle

per Fax an:

0341 2432444

oder per Post:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
Postfach 24 11 52
04331 Leipzig



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Sachsen

EDV-Support: 0341 23493737

- für jede BSNR/ NBSNR ist je nur ein separater Antrag möglich.
- Teilanträge für eine BSNR (bzw. NBSNR) können nicht berücksichtigt werden
- alle im Antrag angegebenen Lesegeräte (stationären und ggf. mobilen Kartenterminals) müssen in Ihrer Praxis vorhanden sein
- die Bestellung der Geräte soll schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum **31.08.2011**, erfolgen, die Installation der Geräte und einer funktionsfähigen Software muss bis spätestens **30.09.2011** abgeschlossen sein

Antrag auf Erstattung der Pauschalen zur Anschaffung und Installation von Kartenterminals im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in Sachsen

<p>BSNR oder NBSNR:</p> <p><input type="text"/></p> <p>Anzahl Vertragsärzte/-psychotherapeuten in der Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte</p> <p><input type="text"/></p>	<p>Die Kostenträger gewähren eine Pauschale für die installationsbedingten Aufwendungen (Kosten der Installation, Anpassung der Praxisverwaltungssoftware usw.) in Höhe von 215 € je Praxis/Berufsausübungsgemeinschaft/Medizinisches Versorgungszentrum, sofern die Bedingungen zum Erhalt der Pauschale für das stationäre Kartenterminal erfüllt sind. Die Regelung für stationäre Kartenterminals (vgl. Punkt 1) gilt auch in genehmigten Zweigpraxen und anzeigepflichtigen ausgelagerten Praxisstätten, soweit die elektronische Gesundheitskarte dort vorzulegen ist. Dasselbe gilt auch bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften, d.h. je Praxisstandort. In diesen Fällen bitte jeweils separate Anträge mit unterschiedlichen (N)BSNR stellen! Die Beantragung der Pauschale für mobile Kartenterminals ist vollständig mit dem Antrag für den Praxisstandort für alle Vertragsärzte der Praxis/ärztlichen Einrichtung zu stellen.</p>
<p>Titel Vorname Name eines verantwortlichen Vertragsarztes / Vertragspsychotherapeuten der Praxis des ärztlichen Leiters des MVZ</p>	

1 Bedingungen zum Erhalt der Pauschale für STATIONÄRE Kartenterminals¹

Einzelpraxen

Jeder Vertragsarzt und Vertragspsychotherapeut in einer Einzelpraxis in Sachsen erhält für die Anschaffung eines von der Gematik zugelassenen und zertifizierten eHealth-BCS-Kartenterminals **eine Pauschale in Höhe von 355 € für 1 Gerät** (je berechtigter Betriebsstätte).

Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)/Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Für BAG sowie für MVZ wird die Pauschale in Höhe von 355 € für je 3 Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten geleistet; maximal werden dort jedoch höchstens 3 von der Gematik zugelassene und zertifizierte eHealth-BCS-Kartenterminals mit der jeweiligen Pauschale unterstützt. (D.h. konkret: BAG bis 3 Mitglieder: 355 €; BAG mit 4 bis 6 Mitgliedern: 710 €; BAG ab 7 Mitglieder: 1.065 €.)

<p><input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">ANZAHL</p>	<p>Die von mir im linken Kästchen angegebene Anzahl stationärer Kartenterminals² ist in der Praxis seit <input type="text"/> funktionsfähig installiert.</p>
---	--

2 Bedingungen zum Erhalt der Pauschale für MOBILE Kartenterminals

Die Kostenträger gewähren jedem Vertragsarzt in Sachsen, der am Bereitschaftsdienst teilnimmt, sofern ihm in der Bereitschaftsdienstpraxis kein Kartenterminal zur Verfügung gestellt wird, eine **Pauschale in Höhe von 280 €** je Gerät für ein von der Gematik zugelassenes mobiles Kartenterminal. Dasselbe gilt für Vertragsärzte, die für Haus-/Heimbesuche oder Einsätze in Fremdpraxen ein mobiles Lesegerät benötigen.

Ärztliche Einrichtungen mit 7 oder mehr Vertragsärzten erhalten maximal 7 mobile Kartenterminals.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf ein mobiles Gerät haben Ärzte ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt beziehungsweise Ärzte, die dauerhaft vom Bereitschaftsdienst befreit sind bzw. am Bereitschaftsdienst nicht teilnehmen und keine Hausbesuche durchführen. Dies trifft i.d.R. **insbesondere auf ermächtigte Ärzte, Vertragspsychotherapeuten, Fachwissenschaftler, Laborärzte, Pathologen und Humangenetiker** zu. Eine Pauschale kann dennoch gewährt werden, wenn der Bedarf für ein mobiles Gerät nachgewiesen wird. Dies gilt soweit in den letzten zwei Kalenderjahren Leistungen im Bereitschaftsdienst oder Hausbesuche abgerechnet wurden. Darüber hinaus kann ein entsprechender Bedarf schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis ist diesem Formular beizufügen.

Es kann zu Beginn ein Gerät der Ausbaustufe 1+ (migrationsfähig) verwendet werden; ein Gerät mit den Funktionalitäten gemäß der „Ausbaustufe 2“ muss eingesetzt werden, sobald es verfügbar ist.

Sonderregelung für Berufsausübungsgemeinschaften/Medizinische Versorgungszentren

<input type="checkbox"/>	<p>Hiermit (falls zutreffend ankreuzen!) nehmen wir als Berufsausübungsgemeinschaft/Medizinisches Versorgungszentrum die vertraglich zugesicherte Option in Anspruch, anstelle der Pauschale für ein mobiles Kartenterminal eine zusätzliche Pauschale für ein stationäres Kartenterminal zu erhalten. Pro Praxis muss mindestens ein mobiles Gerät verfügbar sein. Entsprechend wurde dies bei der Anzahl der stationären und bei der Anzahl der mobilen Kartenterminals in diesem Formular bereits berücksichtigt. Das stationäre Kartenterminal ist in der Praxis funktionsfähig installiert.</p>
--------------------------	---

¹ Die unter 1 genannten Regelungen gelten sinngemäß auch für ermächtigte Ärzte.



Kassennärztliche Vereinigung
Sachsen

Antrag zu BSNR oder NBSNR

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte eintragen

Folgende aufgeführte Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten erfüllen die unter ❶ genannten Bedingungen zur Förderung eines mobilen Kartenterminals:

lebenslange Arztnummer (LANR)	Name des Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten	In den letzten zwei Kalenderjahren wurden Leistungen im Bereitschaftsdienst und/oder im Hausbesuch abgerechnet.	Es wurden keine Leistungen im Bereitschaftsdienst/ Hausbesuche abgerechnet. Ein Bedarf an einem mobilen Gerät besteht aufgrund des beigefügten Nachweises.
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<div style="border: 1px dashed black; width: 40px; height: 20px; margin: 0 auto;"></div> <small>ANZAHL</small>	Die von mir im linken Kästchen angegebene Anzahl mobiler Kartenterminals² ist seit <input style="width: 100px;" type="text"/> funktionsfähig installiert.
--	---

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben. Die unter ❶ und ggf. ❷ genannten Bedingungen für die angegebene Anzahl der Kartenterminals sowie die Funktionsfähigkeit der beschafften Lesegeräte für den Praxiseinsatz sind eingehalten. Die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen liegen in meiner Praxis vor und können bei Bedarf angefordert werden.

Praxisstempel

Datum, Unterschrift eines verantwortlichen Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten der Praxis, bei MVZ des ärztlichen Leiters

² Die von der Gematik zugelassenen und gemäß Finanzierungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und KBV vom 1.12.2008 durch Pauschalen erstattungsfähigen stationären und mobilen Kartenterminals können den Informationen der KV Sachsen entnommen werden.

Zurück bis spätestens 31.10.2011 (Eingang bei KV Sachsen) an:

Kassennärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
Postfach 24 11 52
04331 Leipzig

oder per Fax an: 0341 2432444

Rückseite Antrag Seite 2 (2)

zurück an Ihre Bezirksgeschäftsstelle

per Fax an:

0341 2432444

oder per Post:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
Postfach 24 11 52
04331 Leipzig

Fortsetzung von Seite 4

Nur für zugelassene und förderfähige Kartenlesegeräte werden Pauschalen gezahlt

Nur für Kartenlesegeräte, die eine besondere Zulassung durch die Betreibergesellschaft Gematik besitzen, können Pauschalen erstattet werden. Für stationäre Kartenlesegeräte sind das so genannte eHealth-BCS-Kartenlesegeräte, für mobile so genannte MobiKT-Kartenlesegeräte.

Eine aktuelle Übersicht über die zugelassenen und förderfähigen Kartenlesegeräte finden Sie im Internet www.kv-telematik.de. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem Praxissystembetreuer.

Multifunktionale Kartenlesegeräte (MKT), die schon seit einigen Jahren erhältlich sind, sind eine Weiterentwicklung der bisherigen „alten“ Kartenlesegeräte und können neben der KVK auch die eGK lesen und verarbeiten. Diese Geräte sind jedoch aus technischen Gründen für zukünftige Online-Anwendungen der eGK nicht geeignet. Daher gibt es für MKT-Kartenlesegeräte auch **keine Pauschalen**.

Die **Erstattung der Pauschalen läuft vom 1. April bis 31. Oktober 2011** (bei Praxisneuzulassung im 3. Quartal 2011 bis 14. November).

Achtung!

Damit die Pauschalen erstattet werden können, muss

- das Kartenlesegerät / die Kartenlesegeräte durch den Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut bis zum 31.08.2011 bestellt sein.
- die Installation einschließlich der Bestätigung der Funktionsfähigkeit bis spätestens 30.09.2011 erfolgt sein.
- der Antrag in Ihre Bezirksgeschäftsstelle spätestens am 31.10.2011 vorliegen.
Bitte legen Sie **keine** Rechnung(en) bei.

Die Pauschalen gelten auch für bereits vor dem 1. April 2011 angeschaffte Kartenlesegeräte, sofern es sich um von der Gematik zugelassene und förderfähige Kartenlesegeräte handelt.

Die KV Sachsen übernimmt die Abrechnung der erstatteten Pauschalen mit den Kassen.

Die neuen Kartenlesegeräte können sofort eingesetzt werden

Unabhängig vom Einführungszeitpunkt der eGK können die neuen Kartenlesegeräte sofort verwendet werden. Alle zugelassenen und förderfähigen stationären und mobilen Kartenlesegeräte lesen sowohl die eGK als auch die KVK.

Erkundigen Sie sich vor dem Kauf eines Kartenlesegerätes bei Ihrem Praxissystembetreuer, ob der Anschluss an das von Ihnen eingesetzte Praxisverwaltungssystem problemlos möglich ist (siehe auch die Hinweise auf der letzten Seite).

Häufig gestellte Fragen zur Einführung der eGK

Wann sind die ersten eGKs in meiner Praxis zu erwarten?

Mit der Ausgabe der Karten an die Versicherten ab dem 1. Oktober 2011.

Ich habe mir bereits vor dem 01.04.2011 ein neues Kartenlesegerät (stationäres bzw. mobiles) gekauft. Steht mir dafür die Pauschale zu?

Sie erhalten die Pauschale dann, wenn es sich um ein von der Gematik zugelassenes eHealth-BCS (stationäres Kartenlesegerät) oder ein von der Gematik zugelassenes MobiKT (mobiles Kartenlesegerät) handelt. Die zugelassenen und damit bezuschussungsfähigen Kartenlesegeräte, für die die jeweilige Pauschale (stationär oder mobil) beantragt werden kann, sind unter der Internetadresse: www.kv-telematik.de zu finden. Für alle anderen dort nicht gelisteten Geräte wird die Pauschale nicht gewährt.

Wann kann ich für ein mobiles Kartenlesegerät eine Pauschale beantragen?

Die sich aus der nachfolgenden Bundesvereinbarung ergebende Nachweispflicht übernimmt in Sachsen grundsätzlich die KV durch die Prüfung Ihrer Abrechnungsunterlagen.

Die Bundesvereinbarung zwischen der KBV und den Krankenkassen führt dazu aus:

§ 3 Finanzierung mobiler Kartenlesegeräte

- (1) Die Kostenträger finanzieren Vertragsärzten, die nachweisen, dass
 - sie am Notdienst (*Anmerkung d. Red.: mit Notdienst ist hier der organisierte Bereitschaftsdienst gemeint*) teilnehmen, sofern ihnen in der Notdienstpraxis kein Kartenterminal zur Verfügung gestellt wird oder dass
 - sie für Haus-/Heimbesuche oder Einsätze in Fremdpraxen ein mobiles Lesegerät benötigen, ein von der gematik zugelassenes mobiles Kartenterminal, das die Kriterien der „Ausbaustufe 2“ erfüllt, durch eine Pauschale.

...
- (2) Bei Bedarf kann in Berufsausübungsgemeinschaften anstelle eines mobilen Lesegerätes die Anschaffung eines zusätzlichen stationären Kartenlesegerätes erfolgen. Dabei wird die Pauschale eines stationären Gerätes ausgezahlt. Für die Vertragsärzte, die am Notdienst (*Anmerkung d. Red.: mit Notdienst ist hier der organisierte Bereitschaftsdienst gemeint*) teilnehmen, muss pro Praxis mindestens ein mobiles Gerät verfügbar sein.

Was ist unter den Ausbaustufen der mobilen Kartenlesegeräte zu verstehen?

Die mobilen Kartenlesegeräte der Ausbaustufe 1- (minus) sind nicht migrationsfähig und nicht erstattungsfähig. Sie sind ausschließlich für den derzeit stattfindenden eGK – Basisrollout geeignet und können später nicht auf die Ausbaustufe 2 erweitert werden.

Die mobilen Kartenlesegeräte der Ausbaustufe 1+ (plus) müssen später hardwaremäßig nicht mehr geändert werden. Ein Geräte austausch ist deshalb nicht erforderlich. Sie können später mittels einer Softwareanpassung auf die Ausbaustufe 2 aktualisiert werden.

Die Hardware der mobilen Kartenlesegeräte der Ausbaustufe 2 ist mit den Geräten der Ausbaustufe 1+ identisch. Die Geräte der Ausbaustufe 2 unterscheiden sich von den Geräten der Ausbaustufe 1+ lediglich durch eine Softwareanpassung, die für den Online-Rollout benötigt wird. Bei Redaktionsschluss dieses Heftes hatte kein mobiles Kartenlesegerät diese Zulassung.

Als BAG mit 2 Mitgliedern steht uns die Pauschale für 2 mobile Kartenlesegeräte zu, da wir Hausbesuche erbringen. Wir möchten von unserem Recht Gebrauch machen, von den uns zustehenden zwei mobilen Kartenlesegeräten eines gegen ein stationäres einzutauschen. Gibt es dafür ein zusätzliches Formular? Welchen Betrag erhalten wir konkret bei einem derartigen Umtausch, 280 Euro oder 355 Euro?

Wenn Sie die Möglichkeit des Eintauschens eines mobilen Kartenlesegerätes gegen ein stationäres nutzen wollen, zeigen Sie das dadurch an, in dem Sie auf dem Antragsvordruck unter „Sonderregelung für Berufsausübungsgemeinschaften/Medizinische Versorgungszentren“ ein Kreuz in das dafür vorgesehene Kästchen (auf Seite 1 des Antrags unten) setzen. Sie erhalten 355 Euro.

Benötige ich ein neues Kartenlesegerät, wenn ich ausschließlich auf Überweisung arbeite?

Sofern Sie ausschließlich auf Basis von Überweisungsscheinen abrechnen, ist das Einlesen der eGK nicht unbedingt erforderlich, allerdings für den praktischen Ablauf in Ihrer Organisation durchaus hilfreich, da Sie die Versichertendaten ansonsten von Hand erfassen müssen. Außerdem müssen sie ab dem Beginn der Online-Anwendungen die eGK online auf Gültigkeit prüfen und benötigen spätestens dann ein online-fähiges Gerät

Sind die Pauschalen, die mir erstattet werden, steuerpflichtig?

Ja. Bitte bedenken Sie, dass alle Aufwendungen, die Sie auf Ihrer Seite haben, z. B. die Rechnung für das stationäre und das mobile Kartenlesegerät oder die Installationskosten, natürlich als Betriebskosten steuermindernd wirken. Insofern gleicht sich das mit den zu versteuernden Pauschalen aus.

Ich bin Psychologischer Psychotherapeut und führe Konfrontationsbehandlung außerhalb der Praxisräume durch. Habe ich Anspruch auf die Pauschale für ein mobiles Kartenlesegerät?

Ja, wenn Sie diese Leistung in der Vergangenheit bei uns abgerechnet haben.

Bis zu welchem Zeitpunkt muss der Antrag auf die Erstattung der Pauschalen bei der KV eingegangen sein?

Bis spätestens 31. Oktober 2011 bzw. bei Praxisneuzulassung im 3. Quartal 2011 bis 14. November 2011 (Eingangsstempel). Für später eingehende Anträge können die Pauschalen nicht mehr gewährt werden. Die Rechnungen benötigen wir nicht.

In der Öffentlichkeit werden verschiedene Begriffe verwendet. Welche sind gleichzusetzen?

Wir sprechen von der **elektronischen Gesundheitskarte** (eGK), Gesundheitskarte und eCard sind auch richtig.

Wir sprechen von **Kartenlesegerät**. Gleichwertig sind: Lesegerät, Kartenleser, Kartenterminal.

Wir verwenden **zugelassen**, zertifiziert wird synonym verwendet. Im Zusammenhang mit den Lesegeräten ist wichtig, dass sie nicht nur zugelassen, sondern auch förderfähig sind. Ansonsten erhalten Sie keine Pauschale.

Checklisten

Wie erhalten Sie ein stationäres Kartenlesegerät?

- Sie müssen das Kartenlesegerät selbst beschaffen, also entweder über Ihr Softwarehaus, dessen Vertriebspartner oder über spezielle Händler für Kartenlesegeräte.
- Erkundigen Sie sich vorher bei Ihrem Softwarehaus, welches eHealth-BCS-Kartenlesegerät Ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) unterstützt.
- Sie erhalten die Pauschale von 355 Euro für ein zugelassenes und förderfähiges Kartenlesegerät, unabhängig vom tatsächlichen Anschaffungspreis des Kartenlesegerätes. Sie erhalten weiterhin 215 Euro Installationspauschale. Für die Höhe der Installationspauschale ist es unerheblich, ob Sie nur ein Kartenlesegerät oder mehrere Kartenlesegeräte in Betrieb nehmen. Stimmen Sie die Inbetriebnahme des Kartenlesegerätes/der Kartenlesegeräte mit Ihrem Praxissoftwarebetreuer oder Ihrem Händler ab.
- Ihr Praxissoftwarebetreuer muss ein Update für Ihr PVS aufspielen, bevor Sie die eGK mit Ihrem neuen Kartenlesegerät einlesen können. Fragen Sie nach, wann dies erfolgt. Etliche Anbieter haben die Anpassung bereits vorgenommen.

Wie erhalten Sie ein mobiles Kartenlesegerät?

- Sie müssen das Kartenlesegerät selbst beschaffen, also entweder über Ihr Softwarehaus, dessen Vertriebspartner oder über spezielle Händler für Kartenlesegeräte.
- Erkundigen Sie sich vorher bei Ihrem Softwarehaus, welches MobiKT-Kartenlesegerät Ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) unterstützt.
- Sie erhalten die Pauschale von 280 Euro für ein mobiles Kartenlesegerät.
- Sofern mehrere Vertragsärzte/Psychotherapeuten einer Praxis Anspruch auf ein mobiles Kartenlesegerät haben, sind Ihre lebenslangen Arztnummern (LANR) im Antrag der Betriebsstätte aufzulisten (siehe Rückseite des Antrags).

Hinweis:

Bitte reichen Sie den Antrag auf die Gewährung der Pauschalen erst bei Ihrer Bezirksgeschäftsstelle ein, wenn **alle** (stationären und ggf. mobilen) Kartenlesegeräte in Ihrer Praxis vorhanden sind und Sie einen Funktionstest durchgeführt haben. Hat die Praxis mehrere Praxisstandorte, verwenden Sie bitte je BSNR/NBSNR einen Antrag und reichen Sie diese Anträge gleichzeitig ein.

Weitere Informationen

EDV-Support der KV Sachsen **0341 23493737**

Internet **www.kvs-sachsen.de > Aktuell > Elektronische Gesundheitskarte**

www.kv-telematik.de

Bei weiteren Fragen zu den neuen Kartenlesegeräten wenden Sie sich bitte an Ihren Praxissystembetreuer.

Redaktionsschluss: 4. März 2011